Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1966)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1966 den in Artikel 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Infolge tödlichen Unfalls verlor das Verwaltungsgericht sein Mitglied Herrn Ernst Guggisberg, der dem Gericht während rund 20 Jahren angehört und seiner Rechtsprechung kraft seiner Gründlichkeit und Erfahrung als Gemeindeschreiber grosse Dienste geleistet hat. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle der Dank des Gerichts ausgesprochen.
An seiner Stelle wählte der Grosse Rat zum neuen Mitglied Herrn Eduard Zürcher, Gemeindeschreiber in Lyss. Gleichzeitig wurde auch die durch die Wahl von Herrn Wilfried Lüthi zum ständigen Vizepräsidenten freigewordene nichtständige Richterstelle neu besetzt in der Person von Frau Dr. phil. Hedwig Schmid-Opl, Bern, womit die erste Frau Einzug in ein kantonales Gericht hält.
Die seit 1964 offene Stelle des Gerichtssekretärs konnte immer noch nicht ständig besetzt werden. Dem Gericht standen aber weiterhin die bisherigen Juristen zur Verfügung; ferner erklärte sich zur Übernahme von Sitzungen bereit Herr Fürsprecher Samuel Burkhardt, Bern, der noch an seiner Doktordissertation arbeitet.

II. Organisation und Tätigkeit

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 53 Sitzungen ab, nämlich 52 Kammersitzungen und eine Plenarsitzung. Insgesamt gingen 557 neue Geschäfte (im Vorjahr 569) ein. Erledigt wurden 534 Streitfälle (im Vorjahr 530). Von diesen entfielen 117 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 100) und 417 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 430); hievon wurden einzelrichterlich vom Präsidenten 40 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und vom Vizepräsidenten 34 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1967 übertragen werden: 60 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle (im Vorjahr 56) und 127 Sozialversicherungsstreitsachen (im Vorjahr 108).
Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 34 Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:
4 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60
3 Beschwerden die Steuerperiode 1961/62
22 Beschwerden die Steuerperiode 1963/64
5 Beschwerden die Steuerperiode 1965/66
Von diesen 34 Steuerstreitigkeiten wurden 29 vom Verwaltungsgericht oder vom Präsident als Einzelrichter erledigt und 5 wurden auf 1967 übertragen.
Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitsachen konnte der Präsident als Einzelrichter von 10 hängigen Fällen 6 infolge Rückzugs oder Abstandes erledigen; 2 Fälle wurden beurteilt und 2 Fälle wurden auf 1967 übertragen.
Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitsachen wurden 19 Prozesse erledigt und deren 19 auf 1967 übertragen. In 5 Fällen wurde die Klage abgewiesen, auf eine Klage konnte nicht eingetreten werden; 13 Fälle wurden durch Vergleich oder Rückzug erledigt.
Die 80 Beschwerdefälle gegen Verwaltungsentscheide (wovon 27 vom Vorjahr übernommen) betrafen wiederum Schleifungsverfügungen von Gemeindebehörden sowie Entscheide des Regierungsrates oder von Direktionen über Berufsausübungs- und Baubewilligungen, administrative Anstaltseinweisungen und Festsetzung von Burgergutsbeiträgen.
Die 5 Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungsstatthalters umfassten 2 Verwandtenunterstützungssachen, je einen Streit über Kehrichtabfuhrgebühr und Anschluss an die Gemeindekanalisation sowie über die Abgabe eines Waffenerwerbsscheines.
In der Plenarsitzung wurde eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung über die Legitimation zur Beschwerdeführung gegen die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes entschieden.
Die meisten Entscheide werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatsrecht veröffentlicht werden.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1966

(siehe Tabelle)

I.

A. Kompetenzkonflikte
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

II.

Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

Die Übersicht weist gegenüber dem Vorjahr insofern Änderungen auf, als der Abschnitt Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten durch Aufnahme einer weitern Rubrik «Weiterziehungen von Entscheiden der Schätzungskommission in Enteignungssachen» ergänzt wurde. Bei den Sozialversicherungsstreitigkeiten wurden neu die Rubriken «Krankenversicherung» und

«Ergänzungsleistungen zur AHV und JV» aufgenommen; zudem wurde der Zweig Familienzulagen der Klarheit halber aufgeteilt in «Familienzulagen in der Landwirtschaft gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern» und «Kinderzulagen für Arbeitnehmer gemäss kantonalem Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer.»
Gegen 11 Urteile des Verwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, wozu noch deren 3 aus dem Vorjahr kommen. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben, auf 4 Beschwerden ist es aus formellen Gründen nicht eingetreten, eine Beschwerde hat es gutgeheissen und 5 hat es abgewiesen; 3 sind noch hängig.
Im ersten beurteilten Fall war der Steuerwohnsitz im interkantonalen Verhältnis zu bestimmen. Ein lediger höherer Postbeamter wurde im Jahre 1960 von der Kreispostdirektion Zürich an die Generaldirektion in Bern versetzt, behielt aber seine von ihm und seiner ebenfalls ledigen Schwester, die dort weiterhin erwerbstätig blieb, gemietete Wohnung bei. Er betätigte sich intensiv sportlich und nahm an sportlichen Wettkämpfen teil. Soweit der Dienst oder die an einem Sonntag stattfindenden sportlichen Veranstaltungen es erlaubten, verbrachte er das Wochenende in der Regel bei seiner Schwester in Zürich. Bis 1. Januar 1964 wurde von den bernischen Steuerbehörden der steuerrechtliche Wohnsitz in Zürich anerkannt. Von diesem Zeitpunkt an hielten sie dafür, die Beziehungen zu Bern hätten sich nunmehr derart gefestigt, z. B. auch durch die Mitgliedschaft bei einem bernischen Sportverein, dass Bern als Arbeitsort auch als zivilrechtlicher Wohnsitz zu gelten habe. Die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht übernahmen diesen Standpunkt. Das Bundesgericht nahm indes, obwohl nur die schwächste noch anerkannte familiäre Beziehung bestehe, angesichts der besondern Umstände des Falles an, der Beschwerdeführer habe seinen Wohnsitz in Zürich beibehalten (BGE vom 23. Februar 1966 i. S. W. R.).
Die zweite Beschwerde richtete sich gegen einen Entscheid der Sozialversicherungsabteilung über kantonale Kinderzulagen. Das Verwaltungsgericht hatte einen Uhrensteinbohrer, der für eine Uhrensteinfabrik ständig Arbeiten ausführte, als unselbständigen Heimarbeiter betrachtet und damit den Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des kantonalen Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer als beitragspflichtig erklärt. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen (BGE vom 4. November 1966 i. S. G. V.).
Der dritte Fall hatte die Entrichtung der Handänderungsabgabe bei Weiterveräusserung eines abtretbaren Kaufrechts zum Gegenstand. Das Verwaltungsgericht betrachtete eine derartige Abtretung als ein der Handänderungsabgabe unterliegendes Rechtsgeschäft, da damit wirtschaftlich über die Liegenschaft selber verfügt werde (sog. wirtschaftliche Handänderung) und berechnete die Abgabe auf Grund des im Kaufrechtsvertrag verurkundeten Kaufpreises nebst dem für die Abtretung des Kaufrechtes bezahlten Aufpreis. Das Bundesgericht schützte diese Auffassung in allen Teilen (BGE vom 27. April 1966 i. S. P. K.).
Der vierte Fall ist von Bedeutung für die Durchführung von Bodenverbesserungen. In seiner Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Bodenverbesserungskommission hatte der Beschwerdeführer die Neuzuteilung deswegen beanstandet, weil seinen Wünschen hinsichtlich Lage der Grundstücke nicht Rechnung getragen worden sei und die neuzugeteilten Grundstücke überbewertet seien, so dass er bei der Neuzuteilung zu schlecht wegkomme. Das Verwaltungsgericht stellte einmal fest, dass die Beschwerde gegen die kantonale Bodenverbesserungskommission nach Art. 69 Gesetz vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten kassatorischer Natur sei. In der Sache wies es die Beschwerde als unbegründet ab. Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen. Der Entscheid gab ihm Gelegenheit, sich zur umstrittenen Frage auszusprechen, ob im Neuzuteilungsverfahren auch noch die Bonitierung der einem Genossenschafter neu zugeteilten Grundstücke in Frage gestellt werden könne. Es kam zum Schluss, dass diese Möglichkeit bei grösseren Güterzusammenlegungen vorbehalten bleiben müsse, in übersichtlichen Fällen sei hingegen dem Beteiligten zuzumuten, nicht nur die Bonitierung der eigenen Grundstücke, sondern auch die der von den übrigen Genossenschafter eingeworfenen Grundstücke nachzuprüfen (BGE vom 22. Juni 1966 i. S. F.).
Im fünften Fall stand die Frage zur Beurteilung, wie ein viele Jahre zum voraus bezahlter Mietzins einkommenssteuermässig zu behandeln ist und wie sich der zum voraus bezahlte Mietzins in der Vermögenssteuer auswirkt. Das Verwaltungsgericht erklärte den im gegebenen Fall für ein Geschäftshaus für 35 Jahre zum voraus bezahlten Mietzins von rund Fr. 500000.— als Einkommen im Jahre der Entrichtung steuerbar; bei der Festsetzung des steuerbaren Vermögens hielt es dafür, dass der zum voraus bezahlte Mietzins bis zum Ablauf der Mietsdauer zum jeweiligen Barwert bei jeder neuen Veranlagung ähnlich wie bei Wohnrechten als Schuld in Abzug zu bringen sei. Das Bundesgericht hat die vom Steuerpflichtigen erhobene Beschwerde abgewiesen (BGE vom 3. Februar 1967 i. S. H.).
Der letzte Fall betrifft die Legitimation einer Gemeinde und eines Berufsverbandes gegen die Erteilung eines neuen Gastwirtschaftspatentes. Das Verwaltungsgericht hat beiden die Legitimation abgesprochen, einerseits weil der Gemeinde im Verfahren auf Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes nur Hilfsfunktionen zukommen, während die Erteilung des Patentes in den Händen der kantonalen Behörden liegt, andererseits, weil die Bedürfnisklausel des bernischen Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938 eine reine Massnahme zur Bekämpfung des Alkoholismus darstellt und keinen Konkurrenzschutz bezweckt, so dass die beschwerdeführenden Hotel- und Wirtevereine auch nicht in der Lage sind, rechtlich geschützte Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Die gegen diesen Entscheid von den beiden Berufsverbänden erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen (BGE vom 4. Februar 1967 i. S. Hotelier- und Wirtevereine B.). In den beiden letztgenannten Fällen steht die schriftliche Ausfertigung des Urteils noch aus.
Im Berichtsjahr sind 62 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungssachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 45 Berufungen abgewiesen, 16 wurden ganz oder teilweise zugesprochen, auf einen Fall trat das Gericht nicht ein.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Die Geschäftslast auf dem Gebiet der steuer- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten stieg um 21 Fälle. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die neu dem Verwaltungsgericht zugewiesenen Streitsachen aus dem Gesetz vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen zurückzuführen. Entscheide der Schätzungskommissionen zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung gemäss dem neuen Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung wurden bislang zwei ans Verwaltungsgericht weitergezogen; mit Mehreingängen auf diesem Rechtsgebiet muss indessen gerechnet werden. Die Zahl der Sitzungen der steuer- und verwaltungsrechtlichen Abteilung stieg entsprechend auf 22.
Die Anzahl der im Berichtsjahr eingegangenen Geschäfte aus den total 7 Sozialversicherungszweigen ist gesamthaft gesehen gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Es betrifft dies vor allem die Geschäfte aus der Invalidenversicherung, wogegen diejenigen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung leicht zugenommen haben. Neu sind im Berichtsjahr

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1966

I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen 1966

	1 Vom Vorjahr 1965 übernommen	2 1966 eingelangt	3 Total	4 Zugesprochen	5 Abgewiesen	6 Nichteintreten	7 Beurteilt	8 Abstand Rückzug Gegenstandslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerledigt auf 1967 übertragen
A. Kompetenzkonflikte	—	4	4	1	1	—	2	—	2	2
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	9	25	34	10	15	—	25	—	25	5
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	3	—	3	1	4	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	3	7	10	—	1	—	1	—	1	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	6	7	—
3. Beschwerden betr. Bestimmung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	—	3	3	—	2	—	2	—	2	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	1	1	—
4. Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters betr. besonderen Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	16	22	38	—	5	—	5	—	5	19
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	13	14	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	27	53	80	5	26	5	36	1	37	30
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	12	13	—
3. Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	—	5	5	1	2	—	3	—	3	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	—	1	—	1	—
4. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Bodenverbesserungskommission										
a) Verwaltungsgericht	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
5. Weiterziehungen von Entscheiden der Schatzungskommission in Enteignungssachen										
a) Verwaltungsgericht	—	2	2	—	1	—	1	—	1	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Total	56	121	177	17	58	8	83	34	117	60

II. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen 1966

	1 Vom Vorjahr 1965 übernommen	2 1966 eingelangt	3 Total	4 Zugesprochen	5 Abgewiesen	6 Nichteintreten	7 Beurteilt	8 Rückzug Gegenstandslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerledigt auf 1967 übertragen
AHV										
a) Verwaltungsgericht	19	96	115	12	44	—	56	—	56	43
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	7	1	9	7	16	—
Invalidenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	81	321	402	112	203	2	317	—	317	75
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	4	1	6	4	10	—
Familienzulagen in der Landwirtschaft										
a) Verwaltungsgericht	—	4	4	—	3	—	3	—	3	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Kantonale Familienzulagen (Kinderzulagen für Arbeitnehmer)										
a) Verwaltungsgericht	4	6	10	2	3	—	5	—	5	3
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	1	—	2	—	2	—
Erwerbsersatzordnung										
a) Verwaltungsgericht	4	1	5	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	4	—	4	—	4	—
Krankenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	—	7	7	1	—	—	1	—	1	4
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	2	2	—
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV										
a) Verwaltungsgericht	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Total	108	436	544	130	270	4	404	13	417	127

7 Streitigkeiten aus der Krankenversicherung beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht worden, und zwar handelt es sich um Beschwerden von Versicherten gegen ihre Krankenkassen. Davon wurde eine Beschwerde durch Kammerurteil zugesprochen, zwei Verfahren wurden zufolge Abschluss eines Vergleiches in einer Instruktionsverhandlung durch den Einzelrichter als erledigt abgeschrieben.

Am 1. Juli 1966 trat das kantonale Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 17. April 1966 in Kraft. Gemäss dessen Art. 18 kann der Betroffene gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Im Berichtsjahr ist bereits eine solche Beschwerde anhängig gemacht worden. Die Sozialversicherungsabteilung hielt im Berichtsjahr 31 Kammersitzungen ab.

Die Teilung des Verwaltungsgerichts in zwei Abteilungen mit je einem ständigen Vorsitzenden hat sich günstig ausgewirkt. Die steuer- und verwaltungsrechtliche Abteilung konnte sich eingehender ihrer Fälle widmen und insbesondere Augenscheine durchführen. Diese Augenscheine – im Berichtsjahr waren es deren 21 – erwiesen sich jeweils als ausserordentlich nützlich, indem sie einerseits dem Gericht eine sichere Grundlage für den Entscheid verschaffen, andererseits auch Gelegenheit geben, den Fall mit den Parteien an Ort und Stelle zu besprechen, was sehr oft zu einer gütlichen Lösung – selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – führt. Das Gericht konnte zudem auch schon feststellen, dass sich ein Streitfall an Ort und Stelle ganz anders präsentierte, als man auf Grund der Akten allein hätte annehmen können.

Was den schon im letzten Geschäftsbericht erwähnten Kurtaxenstreit anbelangt, so stellte das Bundesgericht (BGE vom 22. September 1965 i. S. H. J.) fest, dass das Verwaltungsgericht in vertretbarer Weise und ohne Willkür folgern konnte, die Belastung des Ferienhausbesitzers mit der Kurtaxe verstosse nicht gegen das interne Doppelbesteuerungsverbot des Art. 219 Abs. 2 StrG, weil die Steuerobjekte der Vermögens- und Einkommenssteuer (Gebäude- und Mietwert) und der Kurtaxe (Ferienaufenthalt) nicht identisch seien. Bedenken äusserte es indessen aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit bezüglich der unterschiedlichen Behandlung der (unentgeltlichen) Gäste der Ferienhausbesitzer und der Einheimischen, da sich die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei solchen Gästen der Einheimischen handle es sich in der Regel um Angehörige, die nicht – wie es bei den Gästen der Ferienhausbesitzer meistens zutreffen dürfte – zur Erholung, sondern aus familiären Gründen oder um den Verwandten während der Saison auszuhelfen, auf Erfahrungen früherer Zeiten gründen dürfte und heute nur noch bedingt gültig sei. Diesen Bedenken sollten die Gemeinden, die von den Ferienhausbesitzern und ihren Gästen Kurtaxen erheben, durch eine Verfeinerung ihres Kurtaxenreglementes Rechnung tragen, so dass dann auch die Gäste der Einheimischen, sofern auch sie sich ferienhalber dort aufhalten, die Kurtaxe zu entrichten hätten.

Im übrigen haben sich die bisherigen positiven Erfahrungen mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz auch im Berichtsjahr bestätigt.

Bern, den 27. Februar 1967.

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident: *Roos*

Der Gerichtsschreiber: *Heutschi*